

Satzung

vom 19.12.1997

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 1992, zuletzt geändert am 20. Dezember 1996.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. III d. Gesetzes v. 18. 12. 1996 (GV. NW. S. 586) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 18. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 18.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999
2. Änderung vom 20.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000
3. Änderung vom 21.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
4. Änderung vom 13.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
5. Änderung vom 19.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003
6. Änderung vom 19.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004
7. Änderung vom 21.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005
8. Änderung vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006
9. Änderung vom 19.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
10. Änderung vom 18.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008
11. Änderung vom 18.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
12. Änderung vom 18.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
13. Änderung vom 18.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
14. Änderung vom 20.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
15. Änderung vom 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
16. Änderung vom 20.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
17. Änderung vom 19.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
18. Änderung vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
19. Änderung vom 20.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
20. Änderung vom 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
21. Änderung vom 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
22. Änderung vom 17.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
23. Änderung vom 21.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
24. Änderung vom 22.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
25. Änderung vom 21.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
26. Änderung vom 20.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
27. Änderung vom 20.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt Straelen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Umlagen nach § 7 Abs. 1 KAG Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr bemisst sich nach Anzahl und Art der Abfallbehälter. Sie umfasst die Inanspruchnahme von Leistungen, die ausschließlich der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abfallentsorgung dienen.
2. Die Grundgebühr beträgt für:

Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung
- | | |
|---|--------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 172,79 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 172,79 Euro / Jahr |
- B) bei 14-tägiger Entleerung
- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) für einen 60 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |
| b) für einen 80 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |
| c) für einen 120 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |
| d) für einen 240 l Abfallbehälter | 41,17 Euro / Jahr |

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- bei wöchentlicher einmaliger und 14-tägiger Entleerung
- | | |
|---|--------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 163,94 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 163,94 Euro / Jahr |

Abfälle zur Verwertung

- A) Papier, Pappe, Kartonagen
bei vierwöchentlicher Entleerung
- | | |
|--|-------------------|
| a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter | 0,00 Euro / Jahr |
| b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter | 0,00 Euro / Jahr |
| c) für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 33,40 Euro / Jahr |
| d) für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 33,40 Euro / Jahr |
- B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung
- | | |
|--|-------------------|
| a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter | 21,34 Euro / Jahr |
| b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter | 21,34 Euro / Jahr |

§ 3 Zusatzgebühr

1. Die Zusatzgebühr bemisst sich nach dem Rauminhalt der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr.
2. Die Zusatzgebühr beträgt für:

Abfälle zur Beseitigung

I. für Abfallsammelmietbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung
- | | |
|---|----------------------|
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 1.673,58 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 2.390,83 Euro / Jahr |
- B) bei 14-tägiger Entleerung
- | | |
|---|----------------------|
| a) für einen 60 l Abfallbehälter | 66,13 Euro / Jahr |
| b) für einen 80 l Abfallbehälter | 88,17 Euro / Jahr |
| c) für einen 120 l Abfallbehälter | 131,82 Euro / Jahr |
| d) für einen 240 l Abfallbehälter | 260,96 Euro / Jahr |
| e) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 836,78 Euro / Jahr |
| f) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 1.195,41 Euro / Jahr |

II. für Abfallsammeleigentumsbehälter:

- A) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen
1,10 m³ Abfallgroßraumbehälter
- | | |
|--|----------------------|
| | 2.390,83 Euro / Jahr |
|--|----------------------|

- | | |
|---|----------------------|
| B) bei 14-tägiger Entleerung | |
| a) für einen 0,77 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 836,78 Euro / Jahr |
| b) für einen 1,10 m ³ Abfallgroßraumbehälter | 1.195,41 Euro / Jahr |

Abfälle zur Verwertung

- | | |
|--|-------------------|
| A) Papier, Pappe, Kartonagen bei vierwöchentlicher Entleerung | |
| a) für einen 120 l Wertstoffsammelbehälter | 0,00 Euro / Jahr |
| b) für einen 240 l Wertstoffsammelbehälter | 0,00 Euro / Jahr |
| c) für einen 0,77 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 0,00 Euro / Jahr |
| d) für einen 1,10 m ³ Wertstoffsammelgroßraumbehälter | 0,00 Euro / Jahr |
|
 | |
| B) Bioabfall bei 14-tägiger Entleerung | |
| a) für einen 120 l Bioabfallsammelbehälter | 43,25 Euro / Jahr |
| b) für einen 240 l Bioabfallsammelbehälter | 84,70 Euro / Jahr |

§ 4

Restabfallüberhang / Restabfallsäcke

Zur Entsorgung von gelegentlichem Restabfallüberhang beträgt die Benutzungsgebühr für einen 70 l Restabfallsack 3,50 Euro/Stück.

§ 4a

Benutzungsgebühr für die Anlieferung von Überhang an nichtsperrigen Gartenabfällen am städtischen Schredderplatz

Für die Annahme und Abfuhr von gelegentlichem Überhang an nichtsperrigen Gartenabfällen (z.B. Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt) wird eine Gebühr von 5 € /je Anlieferung vom Abfallbesitzer vor Ort erhoben.

§4b

Gebühr für den Gefäßtausch

Für jeden Gefäßtausch wird eine einmalige Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Wohnungseigentümer,
 - c) der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - d) der Nießbraucher und sonstige zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigte.

2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Kalendermonats erstreckt.
2. Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.
Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.
3. Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

§ 7

Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gebührenerhebung weggefallen sind.

§ 8

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Straelen vom 21. Dezember 1992 außer Kraft.